



Beschlussvorlage 2019/477	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.11.2019	öffentlich

Baumaßnahme südliche Bahnhofstraße; nachträgliche Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsgeschäfte bei der Baumaßnahme südliche Bahnhofstraße werden, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters lagen, nachträglich genehmigt hinsichtlich

1. der Verbreiterung des Gehwegs,
2. der Erneuerung der Fahrbahndeckschicht,
3. der Herstellung von Parkplätzen auf Fl.Nr. 660 und
4. des Abschlusses eines Leasingvertrages für die Kaltfräse.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Baumaßnahme südliche Bahnhofstraße wurde dem Bauausschuss am 23.07.2019 (VL 2019/313) ausführlich vorgestellt und vom Bauausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Überprüfung dieser Baumaßnahme ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt. Das Ergebnis wurde in der heutigen Stadtratssitzung auch mitgeteilt.

Das Landratsamt stellt fest, dass die Rechtsgeschäfte bei der Baumaßnahme südliche Bahnhofstraße im Hinblick auf die Verbreiterung des Gehwegs, die Erneuerung der Fahrbahndeckschicht, die Herstellung von Parkplätzen auf Fl.Nr. 660 und der Abschluss eines Leasingvertrages für eine Kaltfräse schwebend unwirksam sind. Die Wirksamkeit hängt damit von der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gremium ab.

Da der Bauausschuss entgegen der ursprünglichen Planung vor dem Stadtrat stattfindet, wird die Frage der nachträglichen Genehmigung in der heutigen Stadtratssitzung behandelt. Das Landratsamt erkennt die rechtliche Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige städtische Gremium ausdrücklich an.

Der Stadtrat hat darüber zu entscheiden, ob er die Maßnahme inhaltlich befürwortet. Maßstab ist dabei, ob er auch bei rechtzeitiger Befassung die Baumaßnahme in dieser Form beschlossen hätte. In diesem Fall ist sie damit nachträglich zu genehmigen. Hätte der Stadtrat die Baumaßnahme dagegen abgelehnt, wird er die nachträgliche Genehmigung nicht erteilen.

Im Falle der Genehmigung werden die Rechtsgeschäfte nachträglich geheilt und wirksam. Im Falle einer Ablehnung wären die Rechtsgeschäfte nichtig und die dadurch entstehenden schwierigen juristischen Fragen erst zu klären.